

Bebauungsplan GREIMERATH

Teilgebiet „Scheiderstrasse - Ost“

M. 1:625

Verbindliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BBauG und § 2 der 4. LVO vom 21.6.1961

- Gebäudestellung:
 - Stellung nach Zeichnung
 - Gebäudehöhe an beiden Traufseiten max 6,00 m über natürlichem Gelände
- Drempel $\leq 0,80$ m
- Dachneigung: bei 1 Vollgesch. 0-40°
bei 2 Vollgesch. 0-30°
- Mindestgrundstücksgröße 5,00 ar
Grundstücksbreite > 18,00 m
- Einstellplatz oder Garage für jede Wohneinheit nachweisen (§52 LBO)

Garagen und sonstige Nebengebäude nur innerhalb der ausgewiesenen Baufläche zulässig. Ausnahme: § 23 Abs. 5 BauNVO in begründeten Einzelfällen.

Ausfertigung
Die Überstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Bebauungsplanänderung mit dem Inhalt des ursprünglichen Bebauungsplans ist durch die Eintragung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans in den Grundbuchämtern der betroffenen Gebiete nach Maßgabe des § 12 BauG angeordnet.
Greimerath, den 16.06.94
Ordnungsamt

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans (§ 13 BauG)
Zur Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens ist die textliche Darstellung und die Begründung geändert bzw. ergänzt worden.
Der Sachverhalt hat die Änderung bzw. Ergänzung in seiner Sitzung am 17.10.1965 beschlossen.
Die Bekanntmachung über die Auslegung gem. § 12 BauG ist am 23.10.1965 erfolgt.
Die Auslegung erfolgte ab dem 24.10.1965 rechtsverbindlich.
Greimerath, den 25.10.1965
Ordnungsamt

- II Zul. Zahl der Vollgesch. als Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- O Offene Bauweise
- MD Dorfgebiet

- ZEICHENERKLÄRUNG**
- Formlich festzustellende Straßen- und Baufluchtlinien (Baulinie)
 - Freifläche für öffentliche Gebäude und Anlagen
 - Vergärten bzw. unbebaut zu lassen
 - Vorh. öffentliche Wegeflächen
 - An Straßenland abzutreten
 - Aufzuhebende Begrenzungen
 - Vorh. Bebauung
 - Geplante Bebauung bzw. bebaubare Flächen
 - Garagen oder Einstellplätze
 - Geschoszahl
 - Geplanter Bordstein
 - Vorhandener Bordstein
 - • Kanalschächte
 - Umgrenzung des betroffenen Gebietes
 - Baugrenze
 - gepl. Grundstücksgrenzen (unverbindlich)

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Greimerath am 27.1.1964 beschlossen.
- Bei der Aufstellung wurden die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der in § 1 Abs. 5 BBauG bezeichneten öffentlicher Belange sind.
- Die ergänzenden Angaben u. verbindlichen Festlegungen nach § 9 Abs. 2 BBauG und § 2 der 4. LVO sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 15.11.1965 bis 16.11.1965 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung waren am 6.11.1965 öffentlich bekannt gemacht worden. Die nach § 2 Abs. 5 BBauG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach Offenlegung von der Gemeinde am 5.12.1965 als Satzung beschlossen.

Greimerath, den 5.12.1965
Gemeindevorstand
Der Bürgermeister
W. W. W.

- Dieser Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG und VStättG vom 22.7.1964 (P. 1-1441-254) genehmigt.

Saarburg, den 22. Juli 1966
Bezirksregierung Trier
I. A.
Oberbürgermeister

- Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG am 10. Nov. 1966 mit Begründung öffentlich ausgesetzt. Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 9.11.1966 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan erlangte somit am 10. Nov. 1966 Rechtsverbindlichkeit.

Saarburg, den 10. Nov. 1966
Gemeindevorstand
Der Bürgermeister
W. W. W.

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Inhalt des ursprünglichen Bebauungsplans ist durch die Eintragung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans in den Grundbuchämtern der betroffenen Gebiete nach Maßgabe des § 12 BauG angeordnet.
Greimerath, den 16.06.94
Ordnungsamt

Greimerath, den 16.06.94
Ordnungsamt

Saarburg, den 28. März 1966
Ordnungsamt

Die Genehmigungserteilung der Bezirksregierung des Saarlandes vom 22.07.1966 ist durch die Eintragung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans in den Grundbuchämtern der betroffenen Gebiete nach Maßgabe des § 12 BauG angeordnet.
Saarburg, den 28. März 1966
Ordnungsamt

Die Übereinstimmung der kartographischen Darstellung des gegenwärtigen Flurstücksbestandes mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.
Saarburg, den 28. März 1966
Katasteramt
M. W. W.

BAUABTEILUNG
des Landratsamtes Saarburg
Abteilungsleiter
Referent für Ortsplanung
Sachbearbeiter
Saarburg, den 6. Okt. 1965

RECHTSVERBINDLICH
GREIMERATH, den 02.09.92
Stadt-Gemeindeverwaltung

ORIGINAL